



Leitfaden

zur Vertretungsregelung ab dem 1. August 2022 im Kreis Gütersloh

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Abteilung Jugend

Stand: August 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Voraussetzungen für die Betreuung als Vertretungsperson.....	3
3. Erlaubnis und Antrag zur Tätigkeit als Vertretungsperson	4
4. Verpflichtungen der Vertretungsperson	4
5. Finanzierung der Vertretungsperson	5
6. Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten.....	5

1. Präambel

Zum 01.08.2020 trat mit dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“ die Reform des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetzes - KiBiz) in Kraft. Dieses fordert in § 24 (5) KiBiz „für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes“. Vor der Reform bestand in dem vorherigen Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) gem. § 22 (2) ebenfalls diese Forderung. Aufgrund der bestehenden und konkretisierten gesetzlichen Grundlage sowie der zu erwartenden Vertretungsbedarfe nach der Umfrage 2021 in der Kindertagespflege wird das bestehende, individuell beratende und doppelfinanzierende System der Vertretung der Kindertagespflege im Kreis Gütersloh modifiziert.

Ziele des modifizierten Vertretungsmodells sind:

- Einführung eines einheitlichen kreisweiten Vertretungssystems
- Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (vorwiegend bei Krankheit)
- Mehr Sicherheit für die Erziehungsberechtigten und Annäherung an die Verlässlichkeit der Betreuung einer Kinder-tageseinrichtung
- Stärkung der Verlässlichkeit der Kindertagespflege
- Sicherstellung des Kindeswohls/der Interessen des Kindes (kennt die Vertretungsperson und ihre Räumlichkeiten)
- Überführung der bestehenden Vertretungsabsprachen in das modifizierte System, um die Bindung an die Vertretungsperson sicherzustellen

Modifizierung des Vertretungssystems

Verstärkt ist das Hauptaugenmerk auf das Kindeswohl gelegt worden. Dies gründet sich auf der Erfahrung und Ausbildung der Vertretungspersonen und auf der Ausgestaltung der Kennenlerntermine mit Erziehungsberechtigten und dem engen Austausch mit der Kindertagespflegeperson.

Weiterhin wird festgelegt, dass dieser Bindungsaufbau in Form einer Bereitschaftspauschale zukünftig auch finanziell unterstützt wird.

Die bisherigen Vertretungsregelungen können bestehen bleiben und sollen zukünftig auf Antrag zusätzlich im Rahmen des modifizierten Vertretungssystems finanziert werden. Weiterhin entsteht für die Erziehungsberechtigten kein zusätzlicher finanzieller Aufwand bei Vertretungsbedarf. Es besteht für die Erziehungsberechtigten keine garantierte Vertretungsleistung bei Krankheit und voller Belegung der Vertretungskraft. Auch die Vertretungskraft hat zukünftig einen Anspruch auf 20 bezahlte Krankheitstage pro Kitajahr. Die Fachberatung erfolgt durch die Vermittlungsstellen, die Vertretungskraft nimmt an Arbeitstreffen teil, und vereinbart Hospitationstermine und Reflexionsgespräche mit der Vermittlungsstelle. Sofern eine Inanspruchnahme von Landesinvestivmitteln nicht möglich ist, kann beim Kreis Gütersloh eine entsprechende Investivförderung aus Kreismitteln für die Räumlichkeiten der Vertretungskräfte beantragt werden.

Das Vertretungssystem ist seit dem 01.08.2022 eingeführt und wird nach Ablauf eines Jahres evaluiert. -

2. Voraussetzungen für die Betreuung als Vertretungsperson

Vertretungspersonen verfügen über eine gültige Pflegeerlaubnis (aktiv oder pausierend) und mind. 2 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege oder als pädagogische Fachkraft im U3-Bereich.

Sie stellen einen Antrag auf Tätigkeit als Vertretungsperson bei der Abteilung Jugend, ggf. erfolgt eine Anpassung der Pflegeerlaubnis. Vertretungspersonen bestimmen als Selbstständige eigenständig, mit welchen Kindertagespflegepersonen sie kooperieren möchten. Anlaufstellen sind neben privaten Kontakten die Vermittlungsstellen und/oder die Arbeitstreffen. Besteht eine Kooperation lernen die Vertretungskräfte die Erziehungsberechtigten kennen. Diese entscheiden individuell, ob ihr Kind im Vertretungsfall durch die Vertretungskraft vertreten werden soll. Bei einer positiven-Entscheidung wird die Vertretungskraft in den Betreuungsvertrag der Kinder aufgenommen.

Vertretungskräfte halten eigene Räumlichkeiten zur Betreuung vor, sofern sie in mehr als einer Großtagespflege tätig sind. Für die Ausstattungen können bei der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh Investivmittel beantragt werden. Eine Raumabnahme hat vor Anpassung/Erteilung der Pflegeerlaubnis vor Betreuungsbeginn durch die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh zu erfolgen. Die Vertretungskraft sichert die Durchführung/Gewährleistung der Besuche zum Bindungsaufbau zu (siehe 4. Verpflichtungen der Vertretungsperson).

3. Erlaubnis und Antrag zur Tätigkeit als Vertretungsperson

Möchte eine Person zukünftig als Vertretungsperson tätig werden, stellt sie einen Antrag bei der Abteilung Jugend. Dieser kann bei der Abteilung Jugend angefordert oder auf der Homepage des Kreises heruntergeladen werden. Hierfür muss sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder als sozialpädagogische Fachkraft im U3-Bereich gem. der KiBiz-Personalverordnung plus die 80 UE Aufbauqualifizierung ab Beginn der Tätigkeit.
- Mind. 160 UE wenn sie bereits im Kreis Gütersloh als Kindertagespflegeperson tätig ist, ansonsten nach den Vorgaben des QHB 300 UE

Weiterhin müssen bei neu beginnenden Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskräfte tätig werden möchten folgende Unterlagen gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis eingereicht werden:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BRZG) -bitte geben Sie als **Verwendungszweck Kindertagespflege** an
 - für die Kindertagespflegeperson selbst (nicht älter als 3 Monate) und
 - für jede volljährige Person, die in der Wohnung lebt, in der die Kinderbetreuung stattfindet (nicht älter als 3 Monate)
 - Persönliche Beantragung mit Vordruck beim Bürgerbüro der Stadt/Gemeinde.
- Ärztliche Bescheinigung für die Kindertagespflegeperson (im Original, mit Vordruck)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Personalausweises/Reisepasses
- Teilnahmebescheinigung an einem Erste-Hilfe-Kurs für Erzieherinnen (9 UE)
- Nachweis über die Kindertagespflegequalifizierung (siehe Richtlinien Kreis Gütersloh)
- Bei Kinderpfleger/innen, deren Ausbildung eine Qualifizierung zur Kindertagespflege mit umfasst und bei Erzieher/innen:
 - Kopie der Staatlichen Anerkennungsurkunde bzw. des Abschlusszeugnisses
- Bei Betreuung in angemieteten Räumen: Kopie über die Genehmigung der Nutzungsänderung
- Vollständig ausgefüllte Sicherheitscheckliste der Räume
- Nachweis Masernschutz gem. § 20 Absatz 9 Infektionsschutz (IfSG) für Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind: Vorlage des Original Impfausweises mit mind. zwei Masernschutzimpfungen oder Nachweis der Masernimmunität durch ein ärztliches Zeugnis
- Grundriss/ Skizze der Betreuungsräume mit Größenangaben
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption, gem. §17 KiBiz
- Vorlage der Anlage Vertretung zum Betreuungsvertrag für jedes Kind

4. Verpflichtungen der Vertretungsperson

Um die Bindung an die Vertretungsperson im Vertretungsfall zu gewährleisten besucht diese einmal im Monat die Kindertagespflegestelle. Hier tauscht sie sich mit der Kindertagespflegeperson zu den besonderen Bedürfnissen der Kinder aus und lernt diese kennen. Die Besuche beginnen, wenn die Kinder sicher in die Kindertagespflegestelle eingewöhnt sind. Richtwert für die Dauer des Besuchs ist zwei Stunden pro Kind. Ist die Vertretungskraft bei mehreren Kindern einer Kindertagespflegestelle im Betreuungsvertrag eingetragen kann sie die Zeit entsprechend verkürzen.

Einmal monatlich lädt sie das Vertretungskind mit seinen Erziehungsberechtigten in die Vertretungsstelle ein. Hier besteht für das Kind die Möglichkeit die Vertretungsperson und ihre Räumlichkeiten im Beisein der Angehörigen zu erleben und zu erkunden. Es ist möglich, dass diese Besuche für alle Vertretungskinder einer Kindertagespflegestelle gemeinsam angeboten werden, z.B. als gemeinsame Spielgruppe. Dieser Besuch sollte eine Stunde dauern.

Alle Besuche werden auf einem gesonderten Bogen dokumentiert und der Abteilung Jugend quartalsweise oder im Vertretungsfall vorgelegt.

Fällt die Kindertagespflegeperson aus, nimmt die Vertretungsperson Kontakt zu den Erziehungsberechtigten ihrer Vertretungskinder auf. Sie bespricht die Einzelheiten und übernimmt die Vertretung am zweiten Krankheitstag. Der Einsatz wird mit den Erziehungsberechtigten dokumentiert und bei der Abteilung Jugend eingereicht. Dann erfolgt die Erstattung des Kindertagespflegegelds für die geleisteten Stunden.

5. Finanzierung der Vertretungsperson

Die Finanzierung besteht aus einer Grundförderung (Bereitstellungspauschale, PKW-Pauschale, Beziehungsaufbau zum Kind) und einem Variablen Förderbaustein (Abrechnung der tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden pro Kind)

Förderung:

- Grundförderung:
 - Pauschale PKW und Bereitschaft, abgestuft nach Anzahl der Vertretungsverträge
 - Kontaktpflege je nach Anzahl der Vertretungsverträge
- variabler Förderbaustein (Spitzabrechnung für tatsächlich geleistete Vertretungsstunden pro Kind)
- Sozialversicherungsleistungen werden zur Hälfte vom Kreis Gütersloh übernommen (bei Überschreitung der Versicherungsgrenze); nachgewiesene Aufwendungen für angemessene Unfallversicherung werden erstattet.

Finanzierungstabelle Grundförderung:

	3-4 Vertretungsverträge	5-8 Vertretungsverträge und eine Großtagespflegestelle	9-12 Vertretungsverträge	13-15 Vertretungsverträge und 2 Großtagespflegen (18 Verträge)
Pauschale (PKW und Bereitschaft)	50 €	100 €	150 €	200 €
Pauschale für Besuche für Bindungsaufbau	77 €	172 €	287 €	401 €
Gesamtgrundförderung	127 €	272 €	437 €	601 €

Diese Grundförderung wird monatlich ausbezahlt.

Fällt die Kindertagespflegeperson aus und übernimmt die Vertretungskraft die Betreuung der Kinder werden diese Tage nach der Tabelle des Kindertagespflegegelds ausbezahlt. Um die Förderung zu erhalten müssen die notwendigen Formulare zur Dokumentation der regelmäßigen Besuche und der Vertretungsleistung in der Abteilung Jugend eingereicht werden. Eine weitere Voraussetzung ist die Krankmeldung der Kindertagespflegeperson (ab dem 1. Krankheitstag) sowie ggf. eine ärztliche Krankschreibung der Kindertagespflegeperson, die ab dem 3. Krankheitstag in der Abteilung Jugend eingereicht werden müssen.

6. Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Kindertagespflege, denen die Möglichkeit einer Vertretungslösung angeboten wird können selbst entscheiden, ob sie diese annehmen möchten und ob die Vertretungsperson in den Betreuungsvertrag ihrer Kinder aufgenommen werden soll.

Entscheiden sie sich für die Vertretungslösung, unterstützen sie den Bindungsaufbau ihres Kindes zur Vertretungsperson. Sie lernen die Vertretungsperson kennen und begleiten einen Besuch der Vertretungsperson in der Kindertagespflegestelle ihres Kindes. Bietet die Vertretungsperson die Vertretung in eigenen Räumlichkeiten an (dies trifft dann zu, wenn die Vertretungskraft ihre Vertretungsleistung in mehr als einer Großtagespflegestelle offeriert) bringen sie ihr Kind auf Einladung der Vertretungskraft einmal pro Monat in die Vertretungsstelle der Vertretungsperson. Hier begleiten sie ihr Kind dabei die Vertretungsperson und deren Räumlichkeiten kennen zu lernen um im Vertretungsfall einen guten Übergang für ihr Kind zu gestalten.

Fällt die Kindertagespflegeperson aus, nimmt die Vertretungsperson Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf. Die Vertretungsleistung wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der Vertretungsperson dokumentiert.